

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
30.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 3 Vergabe der Straßennamen im Gewerbegebiet Eheäcker	9
P-21116-501-x-BP-GF_Eheaecker-131202-tk 1269/2015	9



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 30.04.2015	19:30 Uhr	20:15 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Amorth, Andreas

Dinauer, Inge

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter

Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU

Mittl, Josef

Nold, Ernst Dr.

Rapf, Günther

Reischl, Bernhard

ab TOP 3 anwesend

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Schöpe-Stein, Hildegard

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Streibl, Susanne

Trzcinski, Rolf Dr. Fraktionsvorsitzender der

SPD

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

ab TOP 3 anwesend

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Junghans, Jürgen

Kloiber, Ludwig

Schriftführerin

Stadelmann, Daniel



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 1.1 Vorstellung von Frau Elmira Führer
- 1.2 Termin für die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung
- 1.3 Helferkreis Asyl
- 2 Antrag von Herrn Ludwig Kloiber auf Entbindung von seinem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied
Vorlage: 1282/2015
- 3 Vergabe der Straßennamen im Gewerbegebiet Eheäcker
Vorlage: 1269/2015
- 4 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Feststellung der Jahresrechnung
Vorlage: 1245/2015
- 5 Jahresabschluss des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Entlastung des Werkleiters
Vorlage: 1247/2015
- 6 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Entlastung des 1. Bürgermeisters
Vorlage: 1248/2015
- 7 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2015
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.02.2015 , deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 9 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1.1 Vorstellung von Frau Elmira Führer

Herr Erster Bürgermeister Fath stellt Frau Elmira Führer vor, die seit 1.04.2015 in der Gemeindeverwaltung beschäftigt ist und ab Mitte Juli die Nachfolge von Frau Rosa Oellrich im Vorzimmer antreten wird.

1.2 Termin für die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung

Herr Erster Bürgermeiste Fath gibt bekannt, dass am Dienstag den 19.05.2015 um 19.30 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfindet.

1.3 Helferkreis Asyl

Das nächste Treffen des Helferkreises Asyl findet am 05.05.2015 statt.

2 Antrag von Herrn Ludwig Kloiber auf Entbindung von seinem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.04.2014 stellte Herr Kloiber den Antrag, ihn aus beruflichen Gründen von seinem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied zu entbinden.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann eine gewählte Person sein Amt – auch ohne Angabe von Gründen - niederlegen. Der Gemeinderat hat die Niederlegung gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Ludwig Kloiber sein Amt als Gemeinderatsmitglied niedergelegt hat. Herr Kloiber ist daher von seinem Amt ab dem Ende der heutigen nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung entbunden.

angenommen

Ja 17 Nein 0

Seite 3 von 6



3 Vergabe der Straßennamen im Gewerbegebiet Eheäcker

Sachverhalt:

Das Gewerbegebiet Eheäcker soll im Laufe dieses und des nächsten Jahres erschlossen werden. Hierzu wird auf die Berichte in der letzten Sitzung verwiesen. Um die erforderlichen Anschlüsse für die einzelnen Spartenträger frühzeitig bezeichnen zu können, ist die Vergabe des Straßennamens erforderlich. Der Gemeinderat ist zur Entscheidung gemäß § 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung zuständig.

Es handelt sich um eine Ringstraße mit einer Zufahrt von der parallel zum Bahngleis verlaufenden Straße. Nach Rücksprache mit unserer für die Vergabe der Hausnummern zuständigen Sachbearbeiterin reicht die Vergabe eines Namens aus.

Das Gewerbegebiet wurde nach der alten Flurbezeichnung „Eheäcker“ bezeichnet. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Namen auch für den Straßennamen zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt der Straße im Gewerbegebiet Eheäcker den Namen „Fraunhofer-ring“ zu geben.

angenommen

Ja 18 Nein 1

4 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen Feststellung der Jahresrechnung

Sachverhalt:

Entsprechend § 25 Abs. 3 EBV ist der Jahresabschluss mit allen Anlagen dem Werkausschuss vorzulegen und mit einer Stellungnahme des Werkausschusses an den Gemeinderat weiterzuleiten. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung hat dieser Vorlage voranzugehen.

Mit Beschluss vom 19.12.2013 hat der Gemeinderat eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 für den Eigenbetrieb Petershausen beauftragt. Der Prüfbericht steht den Gemeinderatsmitgliedern im Session zur Verfügung. Wie aus dem Prüfungsbericht vom 14.10.2014 zu entnehmen ist ergaben die Prüfungen der Gesellschaft keine Beanstandungen.

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 10.03.2015 durchgeführt. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

Die örtliche Rechnungsprüfung fasste das Prüfergebnis wie folgt zusammen und schlug für die Feststellung des Jahresabschlusses folgendes vor:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Werkausschuss ein Sanierungskonzept für die nächsten Jahre beim EGP Wasser und Abwasser zu erarbeiten. Diese Kosten sollen bei den künftigen Gebührenkalkulationen zwingend berücksichtigt werden.
- Die Entlastung wird empfohlen.



Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betrug im Wirtschaftsjahr 2012 für Sparte

Abwasserentsorgung:	- 120.774,87 €
<u>Wasserversorgung:</u>	<u>+ 11.527,64 €</u>
Konsolidiert:	- 109.247,23 €
Finanzergebnis	2.953,08 €
<u>Unternehmensergebnis 2012</u>	<u>- 106.294,15 €</u>

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den geprüften Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis und stellt das Jahresergebnis 2012 mit – 106.294,15 € fest.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

angenommen

Ja 19 Nein 0

5 Jahresabschluss des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen Entlastung des Werkleiters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat das Jahresergebnis des Eigenbetriebs der Gemeinde Petershausen festgestellt.

Der Werkleiter ist die Entlastung zu gewähren (Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2012.

angenommen

Ja 19 Nein 0

6 Jahresabschluss 2012 des Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen Entlastung des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2012 für den Eigenbetrieb festgestellt und den Werkleiter bereits entlastet.

Der Erste Bürgermeister als ist ebenso zu entlasten. Dieser ist nach Art 49 GO persönlich beteiligt und darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der zweite Bürgermeister übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ersten Bürgermeister, Herrn Marcel Fath, für das Wirtschaftsjahr 2012 vom Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen zu entlasten.

angenommen

Ja 19 Nein 0



7 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2015

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 19 Nein 0

8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.02.2015 , deren Geheimhaltung weggefallen ist

Keine Bekanntgaben

angenommen

9 Sonstiges und Anregungen

Information von Herrn Gemeinderat Josef Mittl
Die Arbeitsgruppen Radfahren und Mobilität haben sich zur Bürgerwerkstatt Mobilität zusammengeschlossen und sind künftig unter diesem Namen erreichbar.

Um 20:15 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Daniel Stadelmann
Schriftführer

A. Planzeichnung M 1:1.000



Planunterlagen: Als Planunterlagen wurden eine digitale Platte der Gemeinde Petershausen Stand 2012 verwendet...

D. Festsetzungen durch Text

- D.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
D.1.1 Die Flächen im Umfang des Bebauungsplanes werden als 'Gewerbegebiet (GE)' gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
D.1.2 Zulässig sind nur:
- Gewerbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Ausnahmeweise können zugelassen werden:
 - Wohnungen für Architekten- und Betriebsleitenden sowie für Betriebsleiter und Betriebsräte, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
D.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
D.2.1 Die maximale Grundstückszahl (GRZ) nach § 16 BauNVO beträgt für das GE (Gewerbegebiet) 0,8.
D.2.2 Die Höhe der Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses richtet sich nach der Oberkante Belag der nachfolgenden Erschließungsfläche auf Höhe der Gebäude mitte in der Lotlinie von der Gebäudemitte aus zu der Fahrspur und darf sich von dieser um nicht mehr als 0,10 m unterscheiden.
D.2.3 Betriebs- und Verwaltungsgebäude
Quartier Süd
Die straßenförmige Wohnfläche, gemessen zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Dachanschluss an der Traufseite, darf 8,00 m nicht überschreiten.
D.2.4 Betriebszugehörige Wohngebäude
Die straßenförmige Wohnfläche, gemessen zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Dachanschluss an der Traufseite, darf 15,00 m nicht überschreiten.
Die Grundfläche der betriebszugehörigen Wohngebäude darf 150 m² nicht überschreiten.
Für Betriebe ist maximal eine Wohnraumbau zulässig.

D. Festsetzungen durch Text

- D.3 BAUWEISE GRENZABSTÄNDE
D.3.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
D.3.2 Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen sind die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO einzuhalten.
D.3.3 Gestaltung des Geländes
Die zum Anrecht des vorhandenen Gelände vorhandene Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Stützmauern sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Zu den öffentlichen Erschließungsflächen sind keine Stützmauern zulässig.
D.3.4 Ausrichtung der Gebäude
Zur vertraglichen Begrenzung der Ab- und Aufträge des Geländes ist eine Ausrichtung der Baukörper (Ost-West-Richtung) parallel zum Hangverlauf anzusetzen. Eine Ausrichtung der Gebäude in Nord-Süd-Richtung (senkrecht zum Hangverlauf) ist nur zulässig, sofern die Länge (Breite) Ausdehnung der Gebäude in Nord-Süd-Richtung nicht mehr als 25 m beträgt.
D.4 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG
D.4.1 Dachform: Betriebs- und Verwaltungsgebäude: Zulässig sind:
- Satteldach
- Pultdach
- Flachdach
Gekrümmte Dachformen (z.B. Tonnendächer) sind unzulässig.
D.4.2 Dachneigung: Betriebs- und Verwaltungsgebäude: 0°-15°
Betriebszugehörige Wohngebäude: 15°-25°
D.4.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten / Dachüberzüge: Zulässig sind dunkle, nicht glänzende Farbtonen (rot, braun oder anthrazit) sowie Beschichtungen in Rauten- oder Wellenform (Kupferblech, Titanblech). Die Flächenhöhe dürfen begrenzt werden oder im Kies bedeckt sein.
D.4.4 Dachaufbauten: Lichtländer oder sog. Sheds sind nur für Betriebs- und Verwaltungsgebäude bis zu einer max. Höhe von 1,50m über der Dachhaut zulässig.
D.4.5 Dachschneitte, Dachgauben und Zwerchgebäl: Dachschneitte, Dachgauben und Zwerchgebäl sind unzulässig.
D.4.6 Firststichung: Die Hauptfirststichung aller Gebäude muss parallel zu der jeweiligen Gebäudeachse sein.
D.4.7 Fassaden: Die Fassaden sind spiegelgleich zu gestalten. Als Fassadenflächen sind nur helle, glatte nicht glänzende Farben zulässig. Photovoltaikanlagen sind an Fassaden zulässig.

D. Festsetzungen durch Text

- D.4.8 Ausweisung: Werbeeinrichtungen aller Größe von der Größe der Genehmigung, Größe und Art der Werbemittel sind in den Baugrenzen nachzuweisen.
D.5 GARAGEN NEBENGERÄUDE
D.5.1 Zwischen einem Garagenbau bzw. einer Grundstückszufahrt und öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstands von mindestens 6,0m als Stauraum zur Straße hin nicht eingestuft festgehalten werden.
D.5.2 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbauten Flächen zulässig.
D.6 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLENPLÄTZE
D.6.1 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der jeweils aktuellen gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Petershausen.
D.6.2 Die Wohnraumbau sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Die erforderliche Gesamtstellplatzanzahl ist im Eingabplan nachzuweisen und auf den jeweiligen Grundrücken nach Anzahl und Lage darzustellen.
D.6.3 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.6.4 Die Stellplätze sind mit mindestens 20 cm hohen Bordsteinen zu begrenzen.
D.6.5 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.6.6 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.7 IMMISSIONSSCHUTZ
D.7.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Gebäudefläche festgesetzten Emissionskontingente Lxv nach DIN 45691 weder tags (8:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.
Emissionskontingente tags und nachts in dB
Tabelle mit Werten für Teilfläche, Lxv, Lxv nachts, Lxv, Lxv nachts.
Die resultierenden Immissionswertanteile sind nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5 nachzuweisen. Die Anwendung der Relevanzgrenze ist ab einer Unterschreitung der Immissionswertanteile von 20 dB zulässig.

D. Festsetzungen durch Text

- D.7.2 Darüber hinaus muss bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens auch nachgewiesen werden, dass nicht nur die festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden, sondern auch an den maßgeblichen Immissionsorten nach A.1.3 der TA Luft innerhalb des Plangebietes die Anforderungen der TA Luft (Anlage 1990) eingehalten werden.
D.7.3 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schubempfindlichen Außenwänden sind technische Vorkehrungen nach Tabelle A der DIN 4555, Nr. 989, Sinaldruck im Hochbau vorzusehen.
D.7.4 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der jeweils aktuellen gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Petershausen.
D.7.5 Zwischen einem Garagenbau bzw. einer Grundstückszufahrt und öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstands von mindestens 6,0m als Stauraum zur Straße hin nicht eingestuft festgehalten werden.
D.7.6 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbauten Flächen zulässig.
D.7.7 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.7.8 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.7.9 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.8 ENFRIEDENUNGEN
D.8.1 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9 GRÜNLÄCHEN UND BEPFLANZUNG
D.9.1 Öffentliche Grünflächen (Ausnahmen s. Punkt D.9.1.2) als Straßenbegleitgrün herzustellen.
D.9.2 Private Grünflächen (vgl. auch Punkt D.9.3)
D.9.3 Die Flächen im Umfang des Bebauungsplanes werden als 'Gewerbegebiet (GE)' gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
D.9.4 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.5 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.6 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.

D. Festsetzungen durch Text

- D.9.7 Die Flächen im Umfang des Bebauungsplanes werden als 'Gewerbegebiet (GE)' gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
D.9.8 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.9 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.10 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.9.11 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.12 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.13 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.14 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.9.15 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.16 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.17 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.18 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.

D. Festsetzungen durch Text

- D.9.19 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.20 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.21 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.22 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.9.23 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.24 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.25 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.26 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.

D. Festsetzungen durch Text

- D.9.27 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.28 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.29 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.30 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.
D.9.31 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 2,0 m, gemessen an der OK anschließenden Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante. Mauern sind als Einfriedung zum öffentlichen Erschließungsraum hin unzulässig.
D.9.32 Die Flächen für die Stellplätze sind versickerungsfähig zu befestigen bzw. zu begrünen.
D.9.33 Sichtschneide: Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung, Beflagung und Lagerung von Gegenständen über 0,80m Höhe, gemessen von Straßenoberkante in Fahrschneide, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstammige Bäume mit einem Astansatz über 2,5m Höhe.
D.9.34 Mit der Erstellung des Umfanges von öffentlichen Verkehrsflächen ist im Bereich der angrenzenden Baumschneide ein unterbaufähiges Bodensollmaß gem. Punkt D.9.1.2 einzuhalten.

F. Verfahrensvermerke

- F.1 AUFTRETTENSBEZUGSSTELLE (§ 4 Abs. 1 BauGB)
F.2 ÖFFENTLICHKEITSBESTIMMUNG (§ 4 Abs. 1 BauGB)
F.3 BETRIEBUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE (§ 4 Abs. 1 BauGB)
F.4 ÖFFENTLICHE AUSLIEGUNG (§ 4 Abs. 2 BauGB)
F.5 BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 Abs. 3 BauGB)
F.6 SATZUNGSBEZUG (§ 10 BauGB)
F.7 BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN:
Die Beschlussurkunde und die Satzung sind im öffentlichen Auskunftsstellen der Gemeinde Petershausen zu veröffentlichen und dort dem öffentlichen Einsicht zugänglich zu machen.
Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

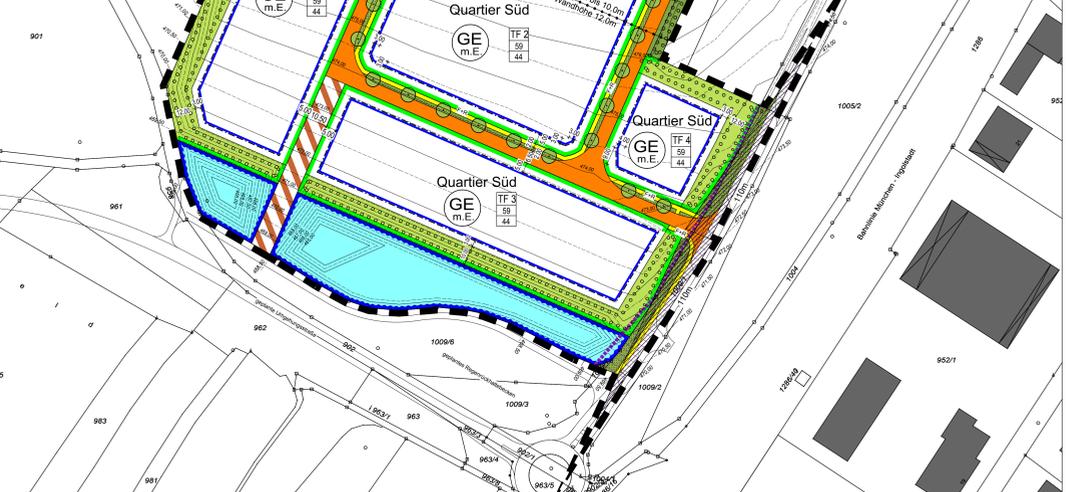
BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDUNGSPLAN



B. Festsetzungen durch Planzeichen



C. Hinweise durch Planzeichen



D. Festsetzungen durch Text

- D.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
D.1.1 Gewerbegebiet nach Par. 8 BauNVO
D.2 BAUWEISE, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
D.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
D.4 VERKEHRSFLÄCHEN
D.5 GRÜNLÄCHEN
D.6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
D.7 FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT
D.8 SONSTIGE PLANZEICHEN
D.9 SCHEMA, SCHNITT: Erschließungsstraßen
D.10 SCHEMA, SCHNITT: Gebäude
D.11 Betriebs- und Verwaltungsgebäude
D.12 Betriebszugehörige Wohngebäude
D.13 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Ortsrandgrünung
D.14 Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Ortsrandgrünung
D.15 Öffentliche oder Private Grünfläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, vgl. text. Festsetzungen Punkt D.9.3
D.16 Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser, Ausführung als natürliche Erdböden / Mulden
D.17 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.18 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.19 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.20 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.21 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.22 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.23 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.24 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.25 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.26 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.27 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.28 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.29 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.30 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.31 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.32 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.33 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.34 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.35 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.36 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.37 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.38 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.39 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.40 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.41 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.42 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.43 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.44 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.45 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.46 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.47 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.48 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.49 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.50 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.51 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.52 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.53 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.54 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.55 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.56 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.57 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.58 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.59 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.60 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.61 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.62 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.63 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.64 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.65 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.66 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.67 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.68 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.69 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.70 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.71 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.72 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.73 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.74 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.75 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.76 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.77 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.78 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.79 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.80 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.81 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.82 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.83 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.84 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.85 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.86 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.87 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.88 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.89 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.90 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.91 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.92 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.93 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.94 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.95 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.96 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.97 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.98 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.99 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.100 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.101 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.102 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.103 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.104 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.105 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.106 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.107 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.108 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.109 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.110 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.111 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.112 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.113 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.114 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.115 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.116 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.117 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.118 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.119 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.120 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.121 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.122 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.123 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.124 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.125 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.126 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.127 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.128 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.129 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.130 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.131 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.132 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.133 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.134 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.135 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.136 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.137 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.138 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.139 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.140 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.141 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.142 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.143 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.144 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.145 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.146 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.147 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.148 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.149 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.150 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.151 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.152 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.153 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.154 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.155 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.156 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.157 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.158 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.159 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.160 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.161 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.162 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.163 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.164 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.165 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.166 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.167 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.168 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.169 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.170 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.171 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.172 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.173 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.174 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.175 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.176 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.177 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.178 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.179 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.180 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.181 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.182 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.183 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.184 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.185 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.186 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.187 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.188 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.189 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.190 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.191 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.192 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.193 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.194 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.195 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.196 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.197 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.198 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.199 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.200 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.201 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.202 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.203 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.204 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.205 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.206 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.207 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.208 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.209 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.210 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.211 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.212 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.213 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.214 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.215 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.216 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.217 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.218 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.219 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.220 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.221 Grenzlinie des Bebauungsplans Nr. 1 'Umgehungsstraße Nordwest' mit (nachträglicher Übernahme)
D.22